

Schutter-Ordnung vom Jahre 1477

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Pfaltzgrave bei Rein Herzog in Nydern und Obern Bayern und Wir Wilhelm Bischoff zu Eystet bekennen: als sich etlich Irrung der Schutter halben gehalten haben, daß zwischen uns beiden obgemelten Fürsten ein Abred geschehen ist inmaß hernach geschriben stett mit Namen, daß Wir beide benannt Fürsten sollen Fleiß thun bei den Grafen von Helfenstain zu Welnhaim, daß die Vach in der Schutter auf irem Grund und Boden fürderlich abgestellt werden; item so soll unser jeglicher bemelter Fürst insonderheit auch bei seinen bestellen die Vach auf unser jeds Grund abzuthun; item was auch auf unser jeglichen Fürsten Grund und Boden in der Schutter zu raumen noth ist, dasselbig soll unser jeglicher bestellen, daß es gescheh; item unser jeder Herr soll auch auf seinem Grund und Boden darob sein und bestellen, daß Niemand Rötzung mit Haniff oder Flachs in der Schutter thu, angesehen, daß dieselbe Rötzung die Schutter verschwell und verschütt; item Wir Herzog Ludwig sollen auch darob sein, daß unser Mülner zu der Veldtmüle die neu Erhöhung und Verschwellung daselbs abthu und damit halte wie von alter Herkommen ist; item so sollen Wir Bischoff zu Eystett auch das Gerinn und Betwerk in unserm Weihern, an der Specke oberhalb Nassenfels ein Schuh erniedern; item Wir bede benannte Herren sollen bei unser jeglichen Müllern und Mühlen an der Schutter darob sein und bestellen, daß ihr jeglicher seine Mühle, Nusch und Rinnwerk in rechter Höh und Ordnung halten, dadurch die Schutter in rechtem versammelten Fluß bleiben möge und solche Abrede soll die nächst folgenden vier Jahre nach dato dies Briefs an zu rechnen versucht und gehalten werden und wo zu Ausgang solcher vier Jahre erfunden würde, daß uns beiden Herrn unser einem oder den unsern Schaden daraus erwuchs, so soll alsdann solich Abred abgestellt und fürder unser jeglichem und den unsern an unserm alten Herkommen und Gerechtigkeit unschädlich gehalten werden und wir obgenannt zwei Fürsten sollen auch darob sein, daß solch abgeschriebene Artikel und Stück von Datum dieser Abrede und St. Jörgentag schirsten unverzogen werden; item wie vormals die Beschau der Müller an der Schutter auch die Straf deshalb geschehen und gehalten ist, so soll

die obgestimmten vier Jahr aus auch also gehalten werden und daß zu Urkunde hat unser jeder bemelter Fürst sein Secret zu End der Schrift thun drucken der unser jeder Herr einen in gleichen Laut genommen hat. Geschehen in Ingolstadt auf St. Gallen Tag nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1477.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Pfaltzgraf bei Rhein Herzog in Nydern und Obern Bayern und Wir Wilhelm Bischof zu Eichstätt haben angesehen die Prechen und Beschwerden an dem Wasser der Schutter von gemeinem Nutz wegen und haben dem Land und unser Stadt Ingolstadt und den Müllern an der Schutter die Liebe und sondere Gnade gethan und wollen, daß unsere Müller füran das Wasser halten sollen nach einer Ordnung als hernach folgt nach den alten gesetzten Vorherkommen bei unser Vorvordern seliger löblicher Gedächtnis und als wir es durch unsere edlen Räthe und Werkleute noch der besten Form erinnert sind worden;

item zu dem ersten wollen wir daß Niemand in den Wasserfluß nicht legen, graben oder schlagen soll zu keinerlei Schaden, auch Niemand aus seinem rechten Rinnwerk oder Achang leite, wer das übergang, nähmen deß die Müller icht Schaden, der soll ihnen den abthun. Der Artikel mehrt sich aus beider Fürsten Verwilligung, das ein jedweder Müller füran weder Hanf noch Flachs weder unterhalb noch oberhalb seiner Mühle einlegen lasse, auch nicht gestatten Vecher darein zu schlagen, welcher Müller hiefür das gestattet, der verfällt 72 dl. den andern Müllern für den Schaden und zu Buße; item auch wollen wir, daß unsere Müller an der Schutter ihre Nusch und Rinnwerk füran in rechter Ordnung und Höhe halten nach Innhalt eines Maßstabs, der fünf Weg austheilt u. Unterschied gibt als hernach geschrieben steht; item es soll auch füran voraus über Land die Schutter bei 16 Schuh Weite haben in dem Boden und auf das mindest, da man es nicht weiter gehaben mag, 14 Schuh, bis an den Gleßprunnen und oberhalb 8 Schuh bis gegen Welnheim an die Weihermühle; und der Fürsten Geschäft noch, damit es im versammelten Fluß bleiben möge in solichem Anstossen, es wäre in

Gras oder in Grundeis, damit es nicht am ersten in die Moose gerinnen möcht, von dem obristen Müller bis auf den untersten als viel einer jeglichen Mühle ausgezeigt ist in ihrem Theil mit räumen oder mit Würn das Land so doch machen eines Schuhs Höhe in täglichem Wasser, dann das Wasser ist; sonst mag es kein Neth oder im versammelten Fluß nicht bleiben an die Hilf der zwei Ursachen, Gras halben, das darinnen wachsen man und Grundeis oder andern Eis halben ;

item wir wollen auch, daß ein jedweder Müller kein engern Nusch mehr haben, dann das Eisen zu Ingolstadt auf dem Rathhaus, und derselbig Maßstab soll eingehen vor dem Geschäufel auf dem Haarbaum und mitten in dem Nusch und wann der Maßstab also eingeht, so ist der Müller entprosten, wo man es aber enger findet, derselbige Müller gefällt den andern Müllern zu Buße 72 dl.;

item es soll auch vor einem jedweden Awerch ein Stecken einen Schritt weit vor dem Awerch geschlagen sein darauf ein Stein stehen soll, der weder minder noch mehr haben soll hiefür zu ewigen Zeiten dann eine halbe Ingolstädter Ellen; wo aber hiefür ein hoher Stein funden wird, bei welcher Mühle das geschehe, da soll keinen kein Gewer für tragen und derselbe Müller gefällt in des Herrn Ungnad, darhinter er gesessen ist, deßhalben, daß der Artikel Helikeit antrifft und den Müllern 5 Schilling dl., und wann ein Müller ein Abwerch schlagen will, so sollen die nächsten Müller unterhalb und oberhalb den Stein schauen, ob er die rechte Höhe habe der halben Elle; es soll auch keiner kein Awerch höher schlagen, dann der Stein innen hält, auch den Fürstoß nicht höher schütten, dann dem Stein gleich, wo aber einer seinen Fürstoß höher schüttet dann der Stein inne hält, der verfällt 72 dl. ;

item es soll auch eine jedwede Gasse voran unter Augen, da das Wasser erst ausgespannt sein fünf Viertail Ingolstädter Ellen, als dann dieselbige Weite der Maßstab alle innen hält; wo mans enger findet ist die Buße 72 dl. item es soll auch kein Müller zu Ingolstadt bei der Stadt und bei denselbigen fünf Mühlen kein höheres Stelbret mehr haben, dann zwei Zoll und eine halbe Ingolstädter Elle, als der Maßstab ausweist; es soll auch keiner in gleichen mittlern Wasser über das Stelbret schwellen, hintan gesetzt ehehafte Noth, dann sei es in wildem

Wasser oder im Grundeis; welcher Müller aber das Wasser über die Stelbretter schwellt der verfällt zu Buß 72 dl.; aber die andern Müller gemeiniglich hinauf am Wasser, die mögen nicht so hohe Stelbretter haben, die sollen es haben ungefährlich jedweder ihm und seinen Nachbarn ohne Schaden und keiner den andern gefährlich schwellen, also daß sie nicht mit Schupfen malen, doch soll man verstehen, was schupfen heißt, das oft kommen ist vorher, daß mancher das Wasser gänzlich und gar versetzt hat als lang untz bis an seine Zeit, so hat er es wieder rinnen lassen, das heißt schüpfen, das ist ein groß gefore und welcher Müller in dem Artikel also erfunden würde, der verfällt den andern Müllern 72 dl. zu Buß;

item es soll auch ein jedweder Müller ungefährlich seine Mühle kropfen bei dem Gemünd des Maßstabs ohne eine Buß, es wäre dann, daß er es zu gefährlichen kröpfet, daran die Müller ein Mißfallen hätten, so soll er es nach ihrem Geschäft kropfen bei dem Gmünd bei 72 dl.; wo es aber ungefährlicher geschieht, so soll der Artikel keine Buße tragen;

item es ist auch einem jedweden Müller ausgezeigt unterhalb und oberhalb der Mühle, wie er es mit Ordnung und Pflicht die Ehehaft halten soll, als dem Wasser alle Jahre jeglichem zugehört, nämlich soll ein jedweder Müller das Wasser zu dreienmalen in dem Jahre mähen, in den 9 Tagen vor Pfingsten und nicht 9 Tage darnach und zum andern Male in den 9 Tagen vor Jakobi und nicht 9 Tage darnach; und die dritte Zeit vor Barthlmä oder 9 Tage darnach, welcher hiefür der dreier Zeit eine versäß also oft verfällt er zu Buß 72 dl.

item es mag ein jedweder Müller wohl einen Abrechen haben, doch ihm und seinen Nachbarn ohne Schaden mit solcher Unterschaid Sommerzeiten, so alle Müller mähen sollen und müssen, soll ein jedweder Fleiß haben, wann er das Gras in dem Wasser sieht rinnen, daß er seinen Abrechen aufziehe, damit es keine Sammlung an dem Abrechen habe und sich das Wasser daran nicht schwelle ; so das Gras verunnen ist, so mag er den Abrechen wieder vorsetzen, doch also daß er es immer nicht über 5 Schuh ungefährlich an dem Abwerch schwelle und hangen lasse; es soll auch den Abrechen über Winter in dem Wasser nicht stehen lassen; welcher es aber übergang der ist zu Buße 72 dl.;

item es soll auch ein jeder Müller hinfüro zwei Uebergassen haben über Winter, wenn er vor ainem Rad zu stellt, daß er vor der andern Uebergasse wohl aufziehen möge, damit das Wasser seinen rechten stäten Gang haben möge, dann von solcher Ablässigkeit wegen vorher manich Winter große Schäden geschehen sind, das durch die Ordnung füran nicht geschehen mag, ob aber der Winter so lang wollt währen, soll ein jedweder Müller drei Schuh weit und 10 Schuh lang oben auf dem Abwerch eine Ueberrinne halten; welcher das übertritt, ist zu Buße 72 dl. ;

item es ist auch von Alters Herkommen, daß ein jedweder Müller wohl dann mag Wasen schlagen her dann 9 Schuh hinter dem Gestatt und die 9 Schuh liegen lassen der Wür und dem Wasser zum Frommen und mit dem Wasser würrn, da man sein nothdürftig ist, doch daß er die Wasen nehme in dem Grund, darin der Schaden ist, welcher aber dem Wasser von Ablässigkeit wegen zu nahe grübe über die 9 Schuh, der verfällt 72 dl. ;

item es ist auch von Alters Herkommen, daß ein jedweder Müller, dem da Bruch geschieht, das Wasser wohl abgelassen mag, ohne der andern Müller Urlaub und Rath 3 Tag bis an den vierten; wollt aber keiner länger mutwillen, so mögen die andern das Wasser wieder in seinen rechten Achgang laßen und keinen solchen Mutwillen gestatten;

item es ist auch vor alter Herkommen, als oft Noth wird in dem Grund zu raumen, das ist mit Alter geschehen zwischen Ostern und Pfingsten, so die Tag lang sind und die Arbeiter zu derselbigen Zeit an dem Besten gehalten mag;

item es ist auch vor Alter her in dem Gericht zu Ingolstadt also Herkommen, daß ein jedweder Müller seinen Mühlenschuß und Waßer wohl freien mag als ver mit einem Pild aufwärts oder abwärts werfen mag;

item in dem Artikel und andere vorberürten Artikeln ist beider Fürsten Verschreibung nach rechter Ordnung und hoch und recht gleich Rechtsatz getreulichen und ungefährlichen innen verfangen ein Theil als dem andern, und darauf mögen sich die Müller beider Herrschaf-

ten Unterthan mit einander gleichen der Verschreibung nach, so solls dabei bestehen; möchten sie sich aber nicht gleichen die unter mit den obern und die obern mit den untern, also ob der mehrer Theil einen fürnehmen es wäre in einem in zweien oder in mehrern Artikeln darinnen er verbrochen hätte und einer darwider nein sprech, er hätte in keinem Artikel verbrochen oder wie man ihn in Klag fürnehme, so soll keinem kein nein sprechen helfen wieder den mehreren Theil der Müller, dann nur allein auf den alleinigen Tag, so sie in der Sammlung bei ein ander sind und das Wasser besicht haben, und wo es sich also begeben, daß einer nein sprech, er hätte nicht verbrochen, darumben soll man es wieder von Stund an mit beiden Richtern oder ihrer Gewalt von beiden Herrschaften hinter sich besichten seinen nein sprechen nach; erfinde es sich aber, es wäre in einem, in zweien oder in mehreren Artikeln, daß er unbillich nein hätte gesprochen und verbrochen, wie vorsteht, so verfällt er in jeglichem verbrochenen Artikel 72 dl. und der Herrschaft, darunter er gesessen ist, 10 Schilling dl. und den andern Müllern 5 Schilling dl.; es mögen auch die untersten Müller mit sammt den obern des Jahrs zum mindesten ein, zwei oder alle drei Wasser Recht haben zu Pfingsten, zu St. Jakobstag und zu St. Bartholomäus, es sei zu der Zeit eine, zwei oder alle drei; und wenn die Fürsten oder Herrschaft von Bayern desgleichen des Bisthums halben zu geben von demüthiger Begehrung wegen der Müller, es sind ihr Richter, Stadtrichter von Ingolstadt oder den Richter zu Nassenfels oder Kastner, und wann die Müller ihr darauf nothdürftig sind und begehren, soll ein jedweder Richter aus seiner Herrschaft den vorbegriffen Artikeln nach einen jedweden Müller dazu handhaben nach Ausweisung, wie ein jedweder Artikel auszeigt. Item und wo sich das in den Wasserrechten erfinde und ein Müller eine Buße schuldig würde und also oft da 72 dl. stehen, soll der Richter haben 36 dl. zu Buß und die andern sind der Müller und die Oberung und Herlichkeit von Bayern, soll währen und gehen bis zu der Mühle gegen dem theilten Wasser, als vor Alter her ist kommen und nachmals; so geht die Herrschaft an des Bisthums Eichstätt, daselbst soll es auch sein Oberung haben auch von der Herrschaft und Bisthum von Eichstätt, wie es dann vorsteht von der Herrschaft von Bayern; wann an die Oberung mag es kein Grund haben und nicht,

daß die Auszüge mehr sollen Fürgang haben, daß ein jedweder Müller wollt recht bieten oder Tag nehmen auf seinen Herrn wider der zweien Landesfürsten rechte Ordnung und Hoech, da sie in aller Gleichheit also wole ihnen versehen sind als beider Fürsten Unterthan als rechte Ordnung und hoch jedem das seine gibt und nichts nehmen mag, den Besuch hat es von alter her von Noth und Anbeginn müssen haben, so die Fürsten Kloster und Spital alle Mühlen mit Gatergilt beladen sind und wie die zu ewigen Zeiten bleiben müssen, also soll das Wasser auch sein Schutz und Schirm haben, eines mit dem andern ohne Abgang;

item es soll auch der Maßstab und die aufgeschriebenen Gesetz von der Herrschaft von Bayern auch des Bisthums von Eichstätt füran die Freiheit haben, so die Müller an das Wasser gehen und gemeiniglich zu einander kommen von eines gemeinen Nutzwegen und den Maßstab öffentlich bei ihnen haben und die Gesetz des Wassers und darauf, so soll keinerlei Frevel oder Muthwillen mit Worten oder Werken den andern nicht anlagen; welcher Müller das darüber verbreche, der ist seiner Herrschaft, darunter er gesessen ist, 10 Schilling dl. und den Müllern 5 Schilling dl. zu Buße verfallen;

item das ist der Hauptartikel über die aufgeschriebenen Artikel alle, wie man die probiren soll und mag oder ob keinerlei Irrung hernach käme oder wüchse; so findet man selten das Wasserrecht weder in geistlichen oder weltlichen Rechten bei wandt oder finden möge in andern Rechten; man mag es auch nicht höher appellieren von kaiserlichen Gesetzen her dann auf den Grund oder des Grunds gleichen nach, ob Irrung hernach käme, so soll aus jedweder Herrschaft über dieselb Irrung geben werden gut, alt, tapfer, ehrwürdig Schutergrafen und das Müller sind und gute Werkleut, damit daß ihr vier sind und den fünften Ortmann, der soll nicht von Parthei sein der zweier Fürsten, sondern er soll mit Loos zugelassen werden, welcher Herrschaft er dann zufällt, der mag den fünften wählen; dieselbigen fünf die mögen den Krieg und Irrung hören an Klag, Red und Widerrede und was die fünf darauf sprechen und erkennen, das soll hernach bleiben und gericht sein und ob aber die fünf zu Krieg würden, wo dann der mehrer Theil hinfällt, damit soll er gericht sein; doch soll es alles geschehen bei dem Eid, treulich und ohne alle Gefährde.